

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/12/0082

Rechtssatz

Bei der Feststellung des Entfalles von Bezügen und Nebengebühren iSd § 31 Abs. 4 NÖ DPL 1972 handelt es sich um einen zeitraumbezogenen Abspruch, welcher insofern auch teilbar ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017120082.L01